



---

## **Änderung im Personenstandsgesetz: Information zur Einführung einer Vornamenssortierung**

Seit dem 01.11.2018 trat im Personenstandsrecht eine Änderung ein: Der neu eingefügte § 45a des Personenstandsgesetzes (PStG) ermöglicht eine „Neusortierung“ der bestehenden Vornamen einer Person.

Voraussetzung ist, dass die Person mehr als einen Vornamen besitzt und dass die Namensführung deutschem Recht unterliegt. Die betroffene Person kann künftig die Reihenfolge seiner Vornamen durch Erklärung gegenüber dem Standesamt neu bestimmen, das Gesetz spricht von Vornamenssortierung.

Beispiel: Einem Kind wurden durch seine Eltern, die beide ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, die drei Vornamen „Erwin Peter Michael“ erteilt. Dieses Kind hat nun ab 01.11.2018 die Möglichkeit, die bisherige Reihenfolge dieser Vornamen zu ändern – z.B. auf „Michael Erwin Peter“. Sofern es volljährig ist, kann es das selbst veranlassen. Sollte es noch nicht volljährig sein, bedarf es der Zustimmung seines bzw. seiner gesetzlichen Vertreter.

Die Beurkundung der Änderung der Reihenfolge der Vornamen erfolgt in der Regel im Geburtenbuch. Die Erklärung selbst kann von der betroffenen Person z. B. beim Wohnsitzstandesamt abgegeben werden.

### **Warum wurde diese Regelung eingeführt?**

Bis zum 31.10.2010 wurde in der maschinenlesbaren Zeile sowohl bei Pässen als auch bei Personalausweisen (nachfolgend als „Ausweisdokumente“ bezeichnet) nur einer von evtl. mehreren Vornamen erfasst. In der Regel wurde hier der Rufname gewählt, was zur Folge hatte, dass auf diese Art und Weise der Rufname – obwohl er dort nicht ausdrücklich als solcher bezeichnet wurde - in den Ausweisdokumenten dennoch zu erkennen war.

Seit dem 01.11.2010 erfolgt die Zusammensetzung der maschinenlesbaren Zeile jedoch nach einem anderen Verfahren. Dieses Verfahren sieht jedoch vor, dass nicht mehr nur ein Vorname, sondern – sofern platztechnisch möglich – alle Vornamen in der Reihenfolge, wie sie in der Geburtsurkunde eingetragen sind, auch in der maschinenlesbaren Zeile eingetragen werden. Dies hat zur Folge, dass als erster Vorname in der maschinenlesbaren Zeile nun auch ein Vorname stehen kann, der nicht der Rufname ist.

Als Grund für die Einführung der Erklärung nach § 45a PStG wird in der Gesetzesbegründung nun angegeben: „Oftmals sehen sich Bürger ... mit einer ihnen fremden Namensangabe konfrontiert, wenn Dritte (z. B. Banken, Versicherungen, Fluggesellschaften) anstelle des Rufnamens den in der Vornamensreihenfolge stehenden ersten, allerdings im täglichen Leben ungebräuchlichen Vornamen verwenden. Dies kann zu teils erheblichen Problemen führen. Eine Änderung der Reihenfolge der Vornamen durch Abgabe einer Erklärung bei den Standesämtern behebt das Problem auf einfache Art.“

### **Was ist durch eine Erklärung nach dem neuen § 45a PStG nicht möglich?**

Nicht möglich ist demnach:

- Die Änderung der Schreibweise der Vornamen, hierunter fallen u.a. die nachfolgenden Beispiele:
  - Die Änderung von „Friedrich Christoph“ auf „Friedrich Christof“

- Das Hinzufügen oder Weglassen eines Bindestrichs
  - Die Änderung der Reihung von „Bindestrich-Vornamen“ – z. B. von „Hans-Georg“ auf „Georg-Hans“, da solche Bindestrich-Namen rechtlich als ein einziger Vorname gelten und nicht als zwei
- Das Hinzufügen von neuen Vornamen oder
  - Das Weglassen von Vornamen.

## **Auswirkungen**

Die Neusortierung der Vornamen im Geburtenregister zieht kraft Gesetzes die Ungültigkeit aller vorhandenen Ausweisdokumente nach sich. Pässe und Personalausweise müssen daher – auf Kosten der betroffenen Person – neu beantragt werden.

Eventuell noch vorhandene Geburtsurkunden und bei Verheirateten, auch eventuell vorhandene Heiratsurkunden, sind nicht mehr aktuell und können nicht mehr verwendet werden.

Darüber hinaus müssen sich die Betroffenen die Frage stellen, ob bzw. wer über diese Änderung noch informiert werden muss, z. B. ob Kreditkarten, Versicherungskarten usw. geändert oder neu ausgestellt werden müssen.

**Gerne informiert Sie das Standesamt Wiesenttal. Bitte vereinbaren Sie hierzu mit Herrn Geck (Tel. 09196/9299-11) oder Frau Hohe (Tel. 09196/9299-15) einen Termin.**